

Beitragsordnung

TV „Gut Heil“ von 1870 e.V. Georgsmarienhütte

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des TV „Gut Heil“ von 1870 e.V., Georgsmarienhütte (TVG).

§ 2 Grundsätze des Beitragswesens

Das Beitragswesen unterliegt als Ergänzung der Vereinssatzung (siehe § 12 der Satzung).

§ 3 Aufnahmegebühr, Beitrag, Zusatz- bzw. Abteilungsbeitrag

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig, wenn diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) In den Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge festgesetzt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (siehe § 12 c der Satzung).
- (4) Der Beitrag ist - neben einer ggf. erhobenen Aufnahmegebühr nach § 3 (1) - bei Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Die Beitragszahlungen werden halbjährlich im Einzugsverfahren jeweils bis Mitte der beiden Halbjahre angefordert.
- (6) Vom Grundsatz stellen alle Beiträge und Gebühren eine Bringeschuld dar.

§ 4 Beitragsarten

- (1) Erwachsenenbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (2) Jugendlichenbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (3) Kinderbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (4) Familienbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die als Familie oder eheähnliche Lebensgemeinschaft Mitglied im Verein sind. Familienbeitragsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind:
 - ein Ehepaar oder eheähnliche Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Kind/Jugendlichen bis zu 18 Jahren bzw. bis **25** Jahren falls noch ein Kindergeldanspruch besteht,
 - ein Erwachsener mit mindestens zwei Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren bzw. bis **25** Jahren falls noch ein Kindergeldanspruch besteht.

- (5) Passivbeitrag wird auf Antrag erhoben für ordentliche Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins nicht teilnehmen und für die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (6) Beitrag in Höhe des Jugendlichenbeitrages wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr aber das **25.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Status als Schüler, Student oder Auszubildender nachweisen. Desgleichen gilt dieser Beitrag für Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (schriftliche Anträge bzw. Nachweise für längstens drei Jahre sind Voraussetzung).
- (7) Förderbeitrag wird erhoben für außerordentliche Mitglieder je nach Vereinbarung.
- (8) Umlagen, Gebühren und Sonderbeiträge für Kurse, Zeitmitgliedschaften o.ä. werden nach § 12 d der Satzung im Projektfall mindestens nach dem Prinzip der Kostendeckung geregelt.

§ 5 Beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit durch Einmalzahlung

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die Möglichkeit durch Einmalzahlung der summierten Jahresbeiträge (Erwachsenenbeitrag) bis zum vollendeten 60. Lebensjahr auf Lebenszeit beitragsfrei gestellt zu werden. Das Mindestbeitragsvolumen beträgt 10 Jahresbeiträge für Einzahler, die über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus eine entsprechende Beitragsfreistellung beantragen.

§ 6 Beitragsermäßigung

In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt werden. Vor der Entscheidung über einen Antrag soll die jeweilige Abteilungsleitung gehört werden.

§ 7 Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Vorstandsmitglieder sind während der Zeit ihrer Amtsausübung von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung

- (1) Der/die **stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung** ist für die ordnungsmäßige Abwicklung des Beitragswesens sowie der Mitgliederverwaltung zuständig.
- (2) Ihm obliegen insbesondere:
 - Verwaltung des Mitgliederbestandes,
 - Beitragseinzug,
 - Mahnwesen
 - Führung des Beitragskontos.

§ 9 Schlussbestimmung

Über alle Beitragsangelegenheiten, die in dieser Beitragsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2007 und Ergänzungsbeschluss auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2007 in Kraft getreten.